

2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022

Zahl: 004-1/AL/2022

NIEDERSCHRIFT

über die am
Dienstag, dem 10. Mai 2022 mit dem Beginn um 18:00 Uhr
im Rathaus St. Andrä (Rathaussaal 1. UG)
stattgefundenen

GEMEINDERATSSITZUNG

ANWESENDE

Anwesend sind:

Bgm. Maria **KNAUDER**
Vzbgm. Andreas **FLECK**
Vzbgm. Maximilian **PETER**, LL.M. (WU), MA
StR. Ina **HOBEL**, BEd.
StR. Mag. Christian **TAUDES**
StR. Peter **LITWIN**
StR. Mag. Jürgen **OZWIRK**
GR. Matthias **FURIAN**
GR. Reinelde **KOBOLD-INTHAL**, BEd.
GR. Daniel **OPRIESSNIG**
GR. Dieter **HACKER**
GR. Andreas **HOBEL**
GR. Michaela **PERCHTOLD**, BSc
GR. Heinz Peter **RATZER**
GR. Andrea **BAUMGARTNER**
GR. Karin **FORSTHUBER**
GR. Robert **QUENDLER**
GR. Herbert **HUBMANN**
GR. Mag. Gerald **EDLER**
GR. Mag. Alexander **SKLEDAR**
GR. Helmuth **DOHR**
GR. Klaus **JANKO**

Entschuldigt:

GR. Anna PRIMUS
GR. Daniel PREDNIK
GR. Petra LINGITZ
GR. Stefanie BRUNNER
GR. Patrick STEINER

Ersatzmitglieder:

GR. Hans-Peter MELCHER
GR. Markus RAFFALT
GR. Patricia SCHATZ
GR. Thomas MORIANZ
GR. Julia SPANNER

Stadtamt:

AL Mag. Robert **ASTNER**, MBL
Christina **NÖSSLER**

Protokollausfertigung:

Eva **SAUERSCHNIG**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Niederschrift auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichbedeutend für beiderlei Geschlecht.

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2022 wurde gemäß § 35 der K-AGO einberufen.

Bgm. Maria KNAUDER begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Presse, alle Zuhörer*innen, die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Andrä und ganz besonders eine Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr Maria Rojach mit OBI Daniel Gönitzer, HBI Christoph Hinteregger und OV Marco Rutrecht sowie den GFK Wolfgang Kobold.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

Es wird die ERWEITERUNG der Tagesordnung um den Punkt:

21. Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä – Auftragsvergaben

- a) Bautischler
- b) Gartengestaltung und Dachbegrünung
- c) Gartengestaltung und Dachbegrünung – Teilleistung: Pflanzen nur liefern

beantragt.

Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag zur ERWEITERUNG abstimmen und stellt dazu die einstimmige Annahme fest.

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Es sind keine Anfragen eingelangt, die Fragestunde entfällt daher.

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Als Protokollprüfer werden

- GR. Robert QUENDLER (ÖVP)
- GR. Mag. Alexander SKLEDAR (FPÖ)

namhaft gemacht.

TAGESORDNUNG

1. Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 03.03.2022
2. Mitgliedschaft in der LAG Regional Kooperation Unterkärnten für die kommende EU-Förderprogrammperiode 2023-2027
3. IST Mobil - 4. Nachtrag zur IKZ-Kooperationsvereinbarung
4. IST Mobil - 5. Nachtrag zur Subventionszusage
5. FH extended LAVANTTAL - Nachtrag zum IKZ Kooperationsvertrag
6. Abschluss Kaufvertrag - IGZ Erweiterung
7. Abschluss Kaufvertrag - IGZ Erweiterung
8. Abschluss Kaufvertrag - IGZ Erweiterung
9. FF Maria Rojach – Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe
10. Flächenwidmungsplanänderungen 2022 – Widmungsbegehren 13/2021
11. Verlängerung bzw. Aufhebung der Bebauungsverpflichtung für einen Teilbereich der Parzelle Nr. 1667/3 KG Eitweg
12. Maschinenleistungen (Gräder) für Straßeninstandhaltung 2022 – Auftragsvergabe
13. Abtretungsvertrag SÜDHAUS Wohnbau GmbH
14. Auflassung öffentliches Gut in der KG St. Andrä
15. Errichtung Gehweg „St. Andrä – Wimpassing“ – Sondernutzungsvertrag
16. Errichtung eines Verkehrsspiegels in Mettersdorf
17. Teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1261/1 KG St. Andrä
18. Klettergarten St. Andrä – Nachträge zu den bestehenden Verträgen
19. TKE-Anlage St. Andrä – Entgeltänderung für die Einbringung von Tiermaterial ab 01.07.2022
20. Weiterführung der Aktion „Förderung Ölkesseltausch“ – Fördervereinbarung
21. ERWEITERUNG: Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä – Auftragsvergaben
 - a) Bautischler
 - b) Gartengestaltung und Dachbegrünung
 - c) Gartengestaltung und Dachbegrünung – Teilleistung: Pflanzen nur liefern

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1

Betreff:

Bericht über die Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 03.03.2022

Vorsitzführung/Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 03.03.2022 wurde von

- GR. Petra LINGITZ (ÖVP)
- GR. Andrea BAUMGARTNER (SPÖ)

geprüft und gefertigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom **03.03.2022** zur Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat nimmt die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom **03.03.2022** zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2

Betreff:
Mitgliedschaft LAG Unterkärnten

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä ist Mitglied bei der LAG Unterkärnten.

Die Region wird durch die politischen Bezirke Wolfsberg und Völkermarkt sowie durch den südlichen Abschnitt des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land und zwei Gemeinden des politischen Bezirkes Villach-Land gebildet. Der Raum Unterkärnten ordnet sich im mitteleuropäischen Kontext gesehen auf einer Nordost-Südwestachse ein, die den Wirtschaftsraum der Region Wien-Bratislava, den Raum Graz-Maribor und den Kärntner Zentralraum mit dem Wirtschaftsraum Oberitaliens verbindet. Vor allem die geographische Lage im Schnittpunkt dreier Kulturkreise (Österreich – Italien – Slowenien) wird besonders hervorgehoben.

Zur „Regionalkooperation Unterkärnten“ haben sich die Teilregionen Verein Carnica-Region Rosental, Verein Regionalentwicklung Südkärnten sowie die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH zusammengeschlossen.

Inhaltlich geht es um den Verbleib bei der LAG Unterkärnten bzw. Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation für die Förderperiode 2022-2027 sowie die Übertragung der Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden lokalen Entwicklungsstrategie.

Der Eigenmittelanteil soll nunmehr angehoben werden auf den Betrag von Euro 1,50 Euro pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31.12.2029.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

- 1.) Zustimmung zur Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 erforderlich!) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- 2.) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 1,50 pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31. Dezember 2029. Indexanpassungen des Mitgliedsbeitrags können in Anspruch genommen werden, die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Regionalkooperation Unterkärnten.
- 3.) Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

- 1.) Zustimmung zur Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 erforderlich!) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- 2.) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 1,50 pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31. Dezember 2029. Indexanpassungen des Mitgliedsbeitrags können in Anspruch genommen werden, die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Regionalkooperation Unterkärnten.
- 3.) Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3

Betreff:

ISTmobil – 4. Nachtrag zur IKZ-Kooperationsvereinbarung vom 26.04.2018

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER, LL. M. (WU), MA

Bericht

Mit Vertrag vom 26.04.2018 samt 1. Nachtrag vom 15.11.2018 / 13.12.2018, 2. Nachtrag vom 16.04.2021 und 3. Nachtrag vom 22.07.2021 haben die Marktgemeinde St. Paul, die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, die Stadtgemeinde St. Andrä und die Stadtgemeinde Wolfsberg eine IKZ-Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Kooperationsvereinbarung ist bis zum 31.03.2022 befristet.

Da die Marktgemeinde St. Paul nunmehr mitgeteilt hat, dass sie dieses Mikro-ÖV-System nicht mehr weiterführen und daher das bisherige Vertragsverhältnis nicht verlängern möchte, ist die Kooperationsvereinbarung dementsprechend abzuändern und die geänderte Kooperationsvereinbarung von den verbleibenden Gemeinden als 4. Nachtrag neu zu beschließen.

Wesentlichster Punkt der neuen Kooperationsvereinbarung ist die Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Projektkosten. Der Kostenanteil für die Stadtgemeinde St. Andrä ändert sich demnach von ursprünglich 24,50 % auf nunmehr 27,65 %.

Alle weiteren Änderungen sind der dem Amtsvortrag angeführten Kooperationsvereinbarung direkt zu entnehmen.

Bedeckung

Die Verrechnung der Projektkosten erfolgt über die Kostenstelle 1/69000/755000. Auf dieser wurden für das Haushaltsjahr 2022 auf Basis des ursprünglichen Aufteilungsschlüssel € 32.000,-- budgetiert. Durch den nunmehr geänderten Aufteilungsschlüssel ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von rd. € 9.600,--. Für diese Mehrkosten ist derzeit keine finanzielle Bedeckung gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zum Abschluss des 4. Nachtrages zur IKZ-Kooperationsvereinbarung vom 26.04.2018 samt 1. Nachtrag vom 15.11.2018 / 13.12.2018, 2. Nachtrag vom 16.04.2021 und 3. Nachtrag vom 22.07.2021.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zum Abschluss des 4. Nachtrages zur IKZ-Kooperationsvereinbarung vom 26.04.2018 samt 1. Nachtrag vom 15.11.2018 / 13.12.2018, 2. Nachtrag vom 16.04.2021 und 3. Nachtrag vom 22.07.2021.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4

Betreff:

ISTmobil – 5. Nachtrag zur Subventionszusage vom 26.04.2018

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER, LL. M. (WU), MA

Bericht

Mit Vertrag vom 26.04.2018 samt 1. Nachtrag vom 15.11.2018 / 13.12.2018, 2. Nachtrag vom 19.09.2019 / 05.11.2019, 3. Nachtrag vom 29.04.2021 und 4. Nachtrag vom 22.07.2021, wurde eine Subventionszusage zwischen der Marktgemeinde St. Paul, der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, der Stadtgemeinde St. Andrä und der Stadtgemeinde Wolfsberg einerseits und der ISTmobil GmbH andererseits abgeschlossen.

Diese Subventionszusage ist bis zum 31.03.2022 befristet.

Da die Marktgemeinde St. Paul nunmehr mitgeteilt hat, dass sie dieses Mikro-ÖV-System nicht mehr weiterführen und daher das bisherige Vertragsverhältnis nicht verlängern möchte, ist die Subventionszusage dementsprechend abzuändern und die geänderte Subventionszusage von den verbleibenden Gemeinden als 5. Nachtrag neu zu beschließen.

Wesentlichster Punkt der neuen Subventionszusage ist die Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Projektkosten. Der Kostenanteil für die Stadtgemeinde St. Andrä ändert sich demnach von ursprünglich 24,50 % auf nunmehr 27,65 %.

Alle weiteren Änderungen sind der dem Amtsvortrag angeführten Subventionszusage direkt zu entnehmen.

Bedeckung

Die Verrechnung der Projektkosten erfolgt über die Kostenstelle 1/69000/755000. Auf dieser wurden für das Haushaltsjahr 2022 auf Basis des ursprünglichen Aufteilungsschlüssel € 32.000,-- budgetiert. Durch den nunmehr geänderten Aufteilungsschlüssel ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von rd. € 9.600,--. Für diese Mehrkosten ist derzeit keine finanzielle Bedeckung gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zum Abschluss des 5. Nachtrages zur Subventionszusage vom 26.04.2018 samt 2. Nachtrag vom 19.09.2019 / 05.11.2019, 3. Nachtrag vom 29.04.2021 und 4. Nachtrag vom 22.07.2021.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zum Abschluss des 5. Nachtrages zur Subventionszusage vom 26.04.2018 samt 2. Nachtrag vom 19.09.2019 / 05.11.2019, 3. Nachtrag vom 29.04.2021 und 4. Nachtrag vom 22.07.2021.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5

Betreff:

Nachtrag zum IKZ Kooperationsvertrag FH extended Lavanttal

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Vzbgm. Andreas FLECK
Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Mit **Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2021** wurde der **IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“** zwischen allen Lavanttaler Gemeinden und der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung genehmigt.

Die Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung **teilte damals schon mit, dass eine Auslagerung dieses Projektes in eine neu zu gründende Gesellschaft geplant ist.** Daher wurde im gegenständlichen IKZ-Kooperationsvertrag bereits vertraglich vorgesehen, dass die Zustimmung zur Überführung dieses Projektes in die neu zu gründende Gesellschaft erteilt und dass dazu dann ein Nachtrag errichtet wird.

Nunmehr teilte die Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung mit, dass eine neue Gesellschaft gegründet wurde („FH Kärnten-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“) und dass das Projekt und der damit verbundene Lehrbetrieb auf diese Gesellschaft übertragen wird.

Daher wurden nunmehr ein **Nachtrag zum IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“** (als Anlage diesem Amtsvortrag beiliegend) erarbeitet. Darin wird geregelt, dass die **FH Kärnten-gemeinnützige GmbH** anstelle der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung in die bestehenden Verträge **eintritt** – dies unter Aufrechterhaltung der Haftung der FH Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung für die Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden **Nachtrag zum IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“** in der vorliegenden Fassung. Darin wird geregelt, dass die **FH Kärnten-gemeinnützige GmbH** anstelle der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung in die bestehenden Verträge **eintritt** – dies unter Aufrechterhaltung der Haftung der FH Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung für die Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden **Nachtrag zum IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“** in der vorliegenden Fassung. Darin wird geregelt, dass die **FH Kärnten-gemeinnützige GmbH** anstelle der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung in die bestehenden Verträge **eintritt** – dies unter Aufrechterhaltung der Haftung der FH Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung für die Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6

**Betreff:
Abschluss eines Kaufvertrages - IGZ Erweiterung**

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die „IGZ Süd“ in Framrach zu erweitern. Derzeit laufen die Verfahren zur Entwicklung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Außerdem wird an der verkehrstechnischen Erschließung der Erweiterungsflächen gearbeitet.

Mit dem Besitzer des Grundstückes Nr. 80, KG Framrach wurden bereits Gespräche geführt und Einigung über den Kauf erzielt.

Kaufgegenstand

Gonzi Franz ist Besitzer des Grundstückes Nr. 80, KG Framrach mit einem Ausmaß von 9.351 m².

Kaufpreis

Der Kaufpreis wurde mit € 35,00 pro Quadratmeter vereinbart. Das ergibt für die betreffenden Grundstücke einen Gesamtkaufpreis von pauschal € 327.280,00. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadtgemeinde St. Andrä zur Bezahlung eines einmaligen Betrages in der Höhe von € 35.400,00, um eine wirtschaftlich günstigere Aufschließung der Gewerbezone zu ermöglichen.

Der Kaufvertrag wurde von der verkaufenden Partei bereits unterschrieben. Die Stadtgemeinde St. Andrä erklärt, dass sie ihrerseits den Kaufvertrag bis längstens 31.12.2022 unterschreiben wird, da die Finanzierung durch das Land Kärnten sichergestellt werden muss und die definitive Zusage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Außerdem sind die behördlichen Verfahren zur Umwidmung noch nicht abgeschlossen.

Sollten der Kaufvertrag seitens der Stadtgemeinde St. Andrä nicht bis spätestens 31.12.2022 unterschrieben sein, ist auch die verkaufende Partei nicht mehr an die von ihr unterfertigten Kaufvertrag gebunden.

Bedeckung

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Gonzi Franz, 9556 Liebenfels, Lebmach 14, über den Ankauf des Grundstückes Nr. 80, KG Framach zu einem Gesamtkaufpreis von pauschal € 362.685,00.

Beschluss

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Gonzi Franz, 9556 Liebenfels, Lebmach 14, über den Ankauf des Grundstückes Nr. 80, KG Framach zu einem Gesamtpreis von pauschal € 362.685,00.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7

Betreff:
Abschluss eines Kaufvertrages - IGZ Erweiterung

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Andreas FLECK
Befangenheit: StR. Ina HOBEL, GR. Andreas HOBEL

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die „IGZ Süd“ in Framrach zu erweitern. Derzeit laufen die Verfahren zur Entwicklung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Außerdem wird derzeit an der verkehrstechnischen Erschließung der Erweiterungsflächen gearbeitet.

Mit dem Besitzer des Grundstückes Nr. 89, KG Framrach wurden bereits Gespräche geführt und Einigung über den Kauf erzielt.

Kaufgegenstand

Sternat Philipp ist Besitzer des Grundstückes Nr. 89, KG Framrach im Ausmaß von 10.504 m².

Kaufpreis

Der Kaufpreis wurde mit € 35,00 pro Quadratmeter vereinbart. Das ergibt für das betreffende Grundstück einen Gesamtkaufpreis von pauschal € 367.640,00.

Der Kaufvertrag wurde von der verkaufenden Partei bereits unterschrieben. Die Stadtgemeinde St. Andrä erklärt, dass sie ihrerseits den Kaufvertrag bis längstens 31.12.2022 unterschreiben wird, da die Finanzierung durch das Land Kärnten sichergestellt werden muss und die definitive Zusage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Außerdem sind die behördlichen Verfahren zur Umwidmung noch nicht abgeschlossen.

Sollte der Kaufvertrag seitens der Stadtgemeinde St. Andrä nicht bis spätestens 31.12.2022 unterschrieben sein, ist auch die verkaufende Partei nicht mehr an den von ihr unterfertigten Kaufvertrag gebunden.

Bedeckung

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Sternat Philipp, 9433 St. Andrä, Framrach 25, über den Ankauf des Grundstückes Nr. 89, KG Framach zu einem Gesamtkaufpreis von pauschal € 367.640,00.

Beschluss

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Sternat Philipp, 9433 St. Andrä, Framrach 25, über den Ankauf des Grundstückes Nr. 89, KG Framach zu einem Gesamtkaufpreis von pauschal € 367.640,00.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8

Betreff:
Abschluss eines Kaufvertrages - IGZ Erweiterung

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die „IGZ Süd“ in Framrach zu erweitern. Derzeit laufen die Verfahren zur Entwicklung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Außerdem wird derzeit an der verkehrstechnischen Erschließung der Erweiterungsflächen gearbeitet.

Mit dem Besitzer der Grundstücke Nr. 70/1 und 87, KG Framrach wurden bereits Gespräche geführt und Einigung über den Kauf erzielt.

Kaufgegenstand

Vallant Reinhold ist Besitzer des Grundstückes Nr. 70/1 KG Framrach mit einem Ausmaß von 30.599 m² sowie des Grundstückes Nr. 87, KG Framrach mit einem Ausmaß von 13.335 m².

Kaufpreis

Der Kaufpreis wurde mit € 35,00 pro Quadratmeter vereinbart. Das ergibt für die betreffenden Grundstücke einen Gesamtkaufpreis von pauschal € 1,477.690,00.

Der Kaufvertrag wurde von der verkaufenden Partei bereits unterschrieben. Die Stadtgemeinde St. Andrä erklärt, dass sie ihrerseits den Kaufvertrag bis längstens 31.12.2022 unterschreiben wird, da die Finanzierung durch das Land Kärnten sichergestellt werden muss und die definitive Zusage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Außerdem sind die behördlichen Verfahren zur Umwidmung noch nicht abgeschlossen.

Sollte der Kaufvertrag seitens der Stadtgemeinde St. Andrä nicht bis spätestens 31.12.2022 unterschrieben sein, ist auch die verkaufende Partei nicht mehr an den von ihr unterfertigten Kaufvertrag gebunden.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Vallant Reinhold, 9433 St. Andrä, Framrach 9, über den Ankauf der Grundstücke Nr. 70/1 und 87, KG Framach zu einem Gesamtkaufpreis von pauschal € 1,477.690,00.

Diskussionsbeiträge:

Bgm. Maria Knauder, Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA, Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf des Kaufvertrages mit Hrn. Vallant Reinhold, 9433 St. Andrä, Framrach 9, über den Ankauf der Grundstücke Nr. 70/1 und 87, KG Framach zu einem Gesamtkaufpreis von pauschal € 1,477.690,00.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9

Betreff:

FF Maria Rojach – Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Freiwillige Feuerwehr Maria Rojach suchte mit Schreiben vom 10. März 2022, eingelangt am 31. März 2022, um die Bewilligung zur Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe gem. § 11 Kärntner Feuerwehrgesetz i. d. g. F. an.

Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Der Gemeinderat hat die Bewilligung zur Führung der Jugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr zu widerrufen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während mehr als sechs Monaten weniger als vier beträgt oder wenn die Voraussetzungen wegfallen.

Die Feuerwehrjugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Maria Rojach soll mit 01. Jänner 2023 offiziell gegründet werden.

Als Jugendbeauftragter wurde Herr HBI Christoph Hinteregger und als sein Stellvertreter Herr OV Marco Rutrecht von der Freiwilligen Feuerwehr Maria Rojach namhaft gemacht.

Mit Schreiben vom 30. März 2022 hat Frau Bürgermeister Maria Knauder Herrn LBD Ing. Rudolf Robin um eine Stellungnahme gem. § 11 des Kärntner Feuerwehrgesetzes i. d. g. F. zur Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe ersucht. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat mit Schreiben vom 12. April 2022, eingelangt am 15. April 2022, die Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe befürwortet. Nach positivem Beschluss durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä wird die Freiwillige Feuerwehr Maria Rojach bereits mit der Bewerbung der Gründung der Feuerwehrjugendgruppe beginnen.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt der Freiwilligen Feuerwehr Maria Rojach die Bewilligung zur Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe ab 01. Jänner 2023.

Diskussionsbeiträge:

StR. Ina Hobel, StR. Mag. Jürgen Ozwirk, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt der Freiwilligen Feuerwehr Maria Rojach die Bewilligung zur Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe ab 01. Jänner 2023.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Kommandant OBI Daniel Gönitzer

Bedankt sich für die Zustimmung und das entgegengebrachte Vertrauen des Gemeinderates und spricht von einem bahnbrechenden Umschwung.

Er gibt das Versprechen, in der Gemeinde St. Andrä eine tolle Feuerwehrjugend zustande zu bringen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10

Betreff:

Flächenwidmungsplanänderungen 2022

Widmungsbegehren 13/2021

Zahl: 031-2/III/2022

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

GR. Reineide KOBOLD-INTHAL, BEd.

Berichte

- 13a/2021** Umwidmung der Parzelle 17, KG Framrach, im Ausmaß von ca. 66 m² von Grünland – Erholungsfläche in Bauland - Dorfgebiet
- 13b/2021** Umwidmung der Parzelle 17, KG Framrach, im Ausmaß von ca. 401 m² von Grünland – Festplatz in Bauland - Dorfgebiet
- 13c/2021** Umwidmung der Parzelle 17, KG Framrach, im Ausmaß von ca. 288 m² von Grünland – Erholungsfläche in Bauland - Dorfgebiet

Begründung: Die Widmungspunkte 13a) bis 13c) stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam beurteilt:

Die Umwidmungsflächen liegen in der Ortschaft St. Jakob im unmittelbaren Nahbereich der Kirche "Heiliger Jakob", welche unter Denkmalschutz steht, auf einem Hügelplateau. Die Fernwirksamkeit der Anlage - Kirche, Friedhof, landwirtschaftlicher Betrieb und Festwiese ist gegeben.

Insgesamt soll eine Fläche von ca. 755 m² von Grünland Erholung bzw. Grünland Festplatz in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden. Damit liegt die effektive Neufestlegung von Bauland unter 800 m² bzw. bezieht sich größtenteils auf bereits bebaute Flächen, um den Flächenwidmungsplan an den Gebäudebestand anzupassen und einen neuen Pferdestall errichten zu können. Für diesen Stall wurde eine Planungsskizze vorgelegt. Der Stall hat ein Ausmaß von 7 mal 9 Meter (widmungsmäßig wurde dies mit einer Fläche von 12 mal 14 Meter berücksichtigt).

Vom Bundesdenkmalamt wurde eine Vorabstellungnahme eingeholt. Aus der geht hervor, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung bestehen.

Für die Zubauten zum bestehenden Wirtschaftsgebäude wurden seitens der Stadtgemeinde St. Andrä Baubewilligungen (Zubau eines Lagerraumes an das bestehende Wirtschaftsgebäude - Zahl 131-8/7162/1839/2015 vom 29.09.2015 und Zu- und Umbau beim bestehenden Wirtschaftsgebäude - Zahl 131-9/58604216/2004 vom 01.12.2004) erteilt.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind vorhanden.

Lt. ÖEK ist diesem Bereich eine Freizeit- und Erholungsfunktion zugewiesen, welche durch die gegenständliche Umwidmung nicht beeinträchtigt wird.

Es besteht eine Differenz zwischen der Darstellung des Festplatzes im analogen Flächenwidmungsplan. Hier ist dieser als – „Grünland – Festplatz“ und im digitalen Flächenwidmungsplan als „Grünland Veranstaltungsstätte“ ausgewiesen. Auch gibt es im Widmung-Online keine Widmungskategorie „Grünland-Festplatz“ als Ersatz wurde die Kategorie „Grünland-Veranstaltungsstätte“ zur Erfassung herangezogen.

Aus der Sicht der fachlichen Raumordnung wurde das Widmungsbegehren mit folgendem Ergebnis vorgeprüft und als „positiv mit Auflagen“ beurteilt:

Aufgrund der örtlichen Lage bestanden aus der Sicht der fachlichen Raumordnung noch zusätzliche Abklärungserfordernisse, welche abgeklärt wurden:

- Stellungnahme der Gemeindestraßenverwaltung: Seitens der Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde St. Andrä besteht gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand.
- Die infrastrukturellen Voraussetzungen hinsichtlich der Wasserversorgung und –entsorgung der Stadtgemeinde St. Andrä sind gegeben (Bestandsobjekte).
- Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie – des Amtes der Kärntner Landesregierung: Prüfung auf Baulandeignung, wobei auf die Bestandssituation verwiesen wird
- Bundesdenkmalamt (BDA): betreffend Denkmalschutz, wobei auf die vorab eingeholte Stellungnahme verwiesen wird
- Abteilung 8 - Unterabteilung Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung: Prüfung auf Nutzungskonflikte - aufgrund der beabsichtigten

Bestandsanpassungen werden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Nutzungskonflikte erwartet

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

Die von der fachlichen Raumordnung eingeforderten Fachgutachten sind ebenso im Rahmen der Kundmachung eingelangt:

- Abteilung 8 – Unterabteilung Strategische Umweltstelle – des Amtes der Kärntner Landesregierung: Aus der Sicht der Umweltstelle wird dem Antrag zugestimmt.
- Abteilung 8 – Unterabteilung – Geologie und Gewässermonitoring - des Amtes der Kärntner Landesregierung: In der Natur handelt es sich um eine Geländekuppe, die bereits mit einer Hofstelle bebaut ist. Im Grunde handelt es sich um eine Anpassung an den Gebäudebestand bzw. geringfügige Erweiterung. Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus glazialen Ablagerungen aufgebaut, wobei davon auszugehen ist, dass im Bereich der Geländekuppe der Fels seicht ansteht (Rundhöcker). Direkte Felsaufschlüsse konnten im Zuge des OA nicht beobachtet werden. Eine stand- und standortsichere Bebauung ist möglich und eine schadlose Versickerung von Oberflächenwässern ist zu bewerkstelligen. Hinsichtlich des seicht anstehend zu erwartenden Felsuntergrund sind Sickeranlagen gegebenenfalls großflächig auszuführen. Die Baulandeignung ist gegeben und der Umwidmung wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen und erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickersversuches zu dimensionieren.
- Abteilung 9 -Straßen und Brücken – des Amtes der Kärntner Landesregierung- Straßenmeisterei Lavamünd: Gegen die Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand – sofern die Verkehrserschließung gleich bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung von Gebäuden an Landesstraßen L und B zu Lärmbelästigungen kommen kann. Sollte die Widmung erteilt werden, so können künftig keine Lärmschutzmaßnahmen bei der Straßenverwaltung geltend gemacht werden.
- Bundesdenkmalamt: Der Umwidmung kann grundsätzlich zugestimmt werden, da im gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebiet derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Aufgrund zur Nähe der Kirche und einem nicht näher als „Hügel St. Jakob“ lokalisierbaren Altfund einer Bronzefibel der jüngeren Eiszeit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz bei zufällig auftretenden Bodenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und die Fundstelle für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht. Einem allfälligen Bauvorhaben auf den umzuwidmenden Flächen steht zwar nichts entgegen, jedoch sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und es wird der Gemeinde dringend empfohlen, als zuständige Baubehörde die zukünftigen Bauwerber:innen über das Bestehen dieser Verpflichtungen zu informieren.

Unter den oben angeführten Auflagen bestehen keine Einwendungen gegen die geplante Umwidmung.

Eine vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung ist aufgrund der Bestandsanpassung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Antrag des Ausschusses für BAU- und INFRASTRUKTUR und des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung des Gemeinderates zum Bericht das vorliegende Widmungsbegehren betreffend.

Beschluss

Zustimmung des Gemeinderates zum Bericht das vorliegende Widmungsbegehren betreffend.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11

Betreff:

Karl Heinz Umschaden, 9421 Eitweg 33 – Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für einen Teilbereich der Parzelle 1667/3 KG 77203 Eitweg bzw. Prüfung auf Bebauungsmöglichkeit

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes war es erforderlich, mit Bauland-Widmungswerbern privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Baulandwidmungen abzuschließen. Diese müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. Grundstücksbesitzer hat aber die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen. Diese Frist kann durch den Gemeinderat um eine Nachfrist (maximal 2,5 Jahre) verlängert werden.

Nach den neuen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, welches das Gemeindeplanungsgesetz seit 01.01.2022 ablöst, sind diese Vereinbarungen ebenfalls abzuschließen. Geändert haben sich nur die Fristen für die Bebauung. Nach den jetzt gültigen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes können solche Vereinbarung nach fünf Jahren nochmals um fünf Jahre (Maximalfrist) verlängert werden.

Herr Karl Heinz Umschaden, 9421 Eitweg 33, ersucht um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für einen Teilbereich der Parzelle 1667/3 KG Eitweg (Laufzeitende 31.03.2022) bis 30.09.22. Eine Verlängerung der Bankgarantie bis 30.09.2022 wurde übermittelt. Gleichzeitig ersucht er aber auch um Prüfung, ob die Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, überhaupt eigenständig bebaubar ist.

Die Fläche hat ein Ausmaß von ca. 177 m² und liegt im südöstlichen Bereich der Parzelle 1667/3 KG Eitweg angrenzend an die Nachbarparzelle. Eine eigenständige widmungsgemäße Bebauung ist auf Grund der Lage und Größe der Fläche nicht möglich. Eine entsprechende Rechtsauskunft wurde in der rechtlichen Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung eingeholt.

Antrag des Ausschusses für BAU- und INFRASTRUKTUR und des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Aufhebung der Bebauungsverpflichtung im Ausmaß von ca. 177 m² für die Parzelle 1667/3 KG Eitweg, da die Fläche auf Grund der Lage und Größe nicht eigenständig bebaubar ist.

Beschluss

Aufhebung der Bebauungsverpflichtung im Ausmaß von ca. 177 m² für die Parzelle 1667/3 KG Eitweg, da die Fläche auf Grund der Lage und Größe nicht eigenständig bebaubar ist.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12

Betreff:
Maschinenleistungen „Gräder“ für Straßeninstandhaltung 2022

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA
Befangenheit: GR. Herbert HUBMANN

Bericht

Für die lfd. Straßeninstandhaltungsarbeiten 2022 im Bereich der Schotterstraßen ist es erforderlich, Maschinenleistungen (Gräder) zuzukaufen. Der Bedarf wurde basierend auf den Letztjahreswerten mit 700 Stunden festgelegt. Zur Angebotslegung wurden folgende Unternehmen eingeladen und ergibt sich aus den eingelangten Angeboten folgender Preisspiegel:

KRALL Transport GmbH (St. Andrä)	€ 115,20 / Std.	€ 80.640,--
Steiner Bau GmbH (St. Paul)	€ 118,20 / Std.	€ 82.740,--
KOSTMANN GmbH (St. Andrä)	€ 113,76 / Std.	€ 79.632,--

Alle vorangehend angeführten Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher MwSt.!

Aus dem direkten Angebotsvergleich geht somit die KOSTMANN GmbH aus St. Andrä als Billigstbieter hervor.

Bedeckung

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle „Gemeindestraßen – Instandhaltung von Straßenbauten“ (1/61200/611000). Eine finanzielle Bedeckung ist gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die KOSTMANN GmbH über die Beistellung eines Gräders zur Durchführung von Sanierungsarbeiten im Bereich von Schotterstraßen in einem Gesamtausmaß von 700 Stunden zu einem Gesamtpreis von € 79.632,-- inkl. MwSt.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die KOSTMANN GmbH über die Beistellung eines Gräders zur Durchführung von Sanierungsarbeiten im Bereich von Schotterstraßen in einem Gesamtausmaß von 700 Stunden zu einem Gesamtpreis von € 79.632,- inkl. MwSt.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13

Betreff:

Abtretungsvertrag SÜDHAUS Wohnbau GmbH – Familie Poms

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Bericht

Im Zuge der Grundeinlösegespräche zum Projekt Gehweg „Gemmersdorf – Paierdorf“ wurde u. a. mit dem damaligen Grundstücksbesitzer Paul Weißegger vereinbart, anstatt einer Grundablöse entsprechende Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.

Diese Ersatzflächen im Gesamtausmaß von 479 m² werden nunmehr nach mehreren Gesprächen von der SÜDHAUS Wohnbau GmbH zur Verfügung gestellt. Die Stadtgemeinde St. Andrä hat bei diesem Grundstücksabtausch sämtliche Verfahrenskosten zu tragen bzw. sind von der Stadtgemeinde St. Andrä € 3.832,-- (479 m² x € 8,-- / m²) als Grundablöse an die SÜDHAUS Wohnbau GmbH zu bezahlen.

Um den Akt grundbücherlich abschließen zu können, ist es erforderlich, beiliegenden Abtretungsvertrag zwischen der SÜDHAUS Wohnbau GmbH als abtretende und der Familie Poms (Rechtsnachfolger von Paul Weißegger) als übernehmende Partei im Gemeinderat zu beschließen. Der Beschluss wird erforderlich, da die Stadtgemeinde St. Andrä aufgrund der verpflichtenden Kostentragung im Abtretungsvertrag als beitretende Partei angeführt ist.

Bedeckung

Die Verrechnung der anfallenden Verfahrenskosten sowie der auszubehandelnden Grundstücksablöse in der Höhe von € 3.832,-- erfolgt über das außerordentliche Vorhaben „Errichtung Gehweg Gemmersdorf – Paierdorf“ [Kostenstelle „Gemeindestraßen – Straßenbauten“ (5/61201/002000)].

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Abtretungsvertrag, mit welchem Ersatzflächen im Gesamtausmaß von 479 m² von der SÜDHAUS Wohnbau GmbH an die Familie Poms abgetreten werden.

Diskussionsbeitrag:

Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Abtretungsvertrag, mit welchem Ersatzflächen im Gesamtausmaß von 479 m² von der SÜDHAUS Wohnbau GmbH an die Familie Poms abgetreten werden.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14

Betreff:

Auflassung von öffentlichem Gut in der KG St. Andrä (Kostmann GmbH)

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Befangenheit:

GR. Herbert HUBMANN

Bericht

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 03.03.2022 wurde der Auflassung der Parzelle Nr. 1305/1 KG 77241 – St. Andrä im Gesamtausmaß von 765 m² die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Dem Antragsteller, der KOSTMANN Verwaltungs GmbH, wurde in einem der Auftrag erteilt, einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag zur abschließenden Erledigung beizubringen.

Dieser Kaufvertrag liegt der Stadtgemeinde St. Andrä mittlerweile zur Beschlussfassung vor. Ferner wurde durch die Tiefbauabteilung noch die erforderliche Verordnung über die Auflassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut zur weiteren Beschlussfassung vorbereitet.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Kaufvertrag sowie zu beiliegender Verordnung, mit welcher das Grundstück Nr. 1305/1 KG 77241 – St. Andrä im Gesamtausmaß von 765 m² für den Gemeingebrauch aufgelassen wird.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Kaufvertrag sowie zu beiliegender Verordnung, mit welcher das Grundstück Nr. 1305/1 KG 77241 – St. Andrä im Gesamtausmaß von 765 m² für den Gemeingebrauch aufgelassen wird.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15

Betreff:

Errichtung Gehweg „St. Andrä – Wimpassing“ – Sondernutzungsvertrag

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Bericht

Im Februar dieses Jahres hat die Stadtgemeinde St. Andrä um Genehmigung zur Errichtung eines Gehweges ausgehend von St. Andrä in Richtung Wimpassing angesucht. Ausgehend von diesem Ansuchen prüfte das Land Kärnten in weiterer Folge das eingereichte Straßendetailprojekt.

Nach Abschluss der Prüfung wurde der Stadtgemeinde St. Andrä nunmehr der entsprechende Sondernutzungsvertrag nach § 55 K-StrG zur Benützung von Landesstraßengrund zwecks Herstellung des gegenständlichen Gehweges übermittelt. In einem wurde auch die Genehmigung zur Errichtung (Verlegung) einer Wasserleitung DN 150 inkl. diverser Einbauteile erteilt.

Wesentlicher Inhalt des Sondernutzungsvertrages sind vorwiegend Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Ausführung und Gestaltung des Gehweges sowie Regelungen für die künftige Erhaltung und Instandhaltung des Gehweges und der dazugehörenden Grünflächen (Straßenböschung). Ferner wird im Sondernutzungsvertrag ein Betrag in der Höhe von € 200,- für die angefallene Verwaltungsarbeit angeführt.

Bedeckung

Die Finanzierung der Verwaltungsabgaben erfolgt über die Kostenstelle „Gemeindestraßen – Entgelte für sonstige Leistungen“ (1/61200/728000). Eine finanzielle Bedeckung ist gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Sondernutzungsvertrag, mit welchem der Stadtgemeinde St. Andrä die Genehmigung zur Errichtung des Gehweges „St. Andrä – Wimpassing“ sowie die Genehmigung zur Errichtung einer Wasserleitung DN 150 inkl. diverser Einbauteile auf Landesstraßengrund gemäß § 55 K-StrG erteilt wird.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegendem Sondernutzungsvertrag, mit welchem der Stadtgemeinde St. Andrä die Genehmigung zur Errichtung des Gehweges „St. Andrä – Wimpassing“ sowie die Genehmigung zur Errichtung einer Wasserleitung DN 150 inkl. diverser Einbauteile auf Landesstraßengrund gemäß § 55 K-StrG erteilt wird.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16

Betreff:

Errichtung eines Verkehrsspiegels in Mettersdorf (Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO)

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 21.12.2021 wurde von der Gemeinderatsfraktion der neuen Volkspartei St. Andrä ein selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO lautend auf „Errichtung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich der Mettersdorfer Landesstraße / Mettersdorfer Dorfstraße auf Höhe Weber vlg. Eberl“ eingebracht.

Begründet wird die Antragstellung mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere in Hinblick auf das immer stärker werdende Verkehrsaufkommen (nicht zuletzt auch durch den zukünftigen Lehmabbau am Dachberg).

Festgehalten wird, dass die Errichtung eines Verkehrsspiegels mit Kosten von rd. € 400,- zu Buche schlägt.

Sollte der Errichtung die Zustimmung erteilt werden, so wäre vor Anbringung des Verkehrsspiegels noch um die entsprechende Sondernutzung von Landesstraßengrund bei der zuständigen Straßenmeisterei von Lavamünd anzusuchen.

Bedeckung

Die anfallenden Kosten sind aus dem laufenden Betrieb des Budgets „Einrichtungen und Maßnahmen nach der StVO“ zu finanzieren. Eine finanzielle Bedeckung ist gegeben.

Antrag des Ausschusses für BAU- und INFRASTRUKTUR und des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Errichtung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich der Mettersdorfer Landesstraße mit der Mettersdorfer Dorfstraße auf Höhe Weber vlg. Eberl nach Vorliegen der Genehmigung der Landesstraßenverwaltung.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Errichtung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich der Mettersdorfer Landesstraße mit der Mettersdorfer Dorfstraße auf Höhe Weber vlg. Eberl nach Vorliegen der Genehmigung der Landesstraßenverwaltung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17

Betreff:

Teilweise Auflassung von öffentlichem Gut in der KG St. Andrä (Brunner)

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR. Reineide KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Mit Schreiben vom 16.08.2021 ersucht Herr Franz Brunner, Burgstall 138, 9433 St. Andrä um teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1261/1 KG 77241 – St. Andrä im Ausmaß von rd. 490 m².

Seitens der Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä wurde zu gegenständlichem Antrag ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Von Herrn Ing. Werner Jusefowitsch als einzig betroffenen Grundstücksanrainer wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine negative Stellungnahme abgegeben. Angeführt wird, dass die zur Auflassung beantragte öffentliche Wegparzelle bis heute noch als Wanderweg in Richtung Pölling genutzt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich eines durch Herrn Brunner und Herrn Jusefowitsch neu errichteten Ersatzweges bis heute keine schriftliche Vereinbarung zur Regelung der Nutzung gibt. Aus den dargebrachten Gründen ist Herr Jusefowitsch somit derzeit gegen eine Auflassung der öffentlichen Wegparzelle.

Unter Berücksichtigung der eingelangten negativen Stellungnahme wird seitens der Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä vorgeschlagen, den Antrag auf Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1261/1 KG 77241 – St. Andrä derzeit abzulehnen. Sollte Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzung des Ersatzweges hergestellt werden, so könnte Herr Brunner eine neuerliche Antragstellung durchführen.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des Ausschusses für BAU- und INFRASTRUKTUR und des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Ablehnung des Antrages des Herrn Franz Brunner auf teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1261/1 KG 77241 – St. Andrä mit Verweis auf die negative Stellungnahme des Anrainers Ing. Werner Jusefowitsch. Sollte zwischen Herrn Brunner und Herrn Jusefowitsch Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzung des bestehenden Ersatzweges hergestellt werden, so kann Herr Brunner einen neuerlichen Antrag auf teilweise Auflassung einbringen.

Beschluss

Ablehnung des Antrages des Herrn Franz Brunner auf teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1261/1 KG 77241 – St. Andrä mit Verweis auf die negative Stellungnahme des Anrainers Ing. Werner Jusefowitsch. Sollte zwischen Herrn Brunner und Herrn Jusefowitsch Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzung des bestehenden Ersatzweges hergestellt werden, so kann Herr Brunner einen neuerlichen Antrag auf teilweise Auflassung einbringen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18

Betreff:

Klettergarten St. Andrä – Nachträge zu den bestehenden Bestandverträgen

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Jürgen OZWIRK

Bericht

Für die geplante Erweiterung des Klettergartens St. Andrä um einen Hochseilpark samt Kinderparcours wurden mit den Grundeigentümern Bestandverträge abgeschlossen.

Diese Bestandverträge sollen nun um folgende Punkte ergänzt werden. Der jährliche Bestandzins soll wertgesichert werden. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt der Unterfertigung des Nachtrages zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Die Bestandgeber verzichten auf die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des Nachtrages, auf eine Kündigung des Bestandvertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede Änderung des Baumbestandes auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken nur nach vorheriger Absprache erfolgen darf. Die Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger über. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bestandvertrages unverändert aufrecht bzw. gelten sinngemäß.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zu den vorliegenden Nachträgen zu den bestehenden Bestandverträgen.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zu den vorliegenden Nachträgen zu den bestehenden Bestandverträgen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19

Betreff:

TKE Anlage St. Andrä – Entgeltänderung für die Einbringung von Tiermaterial ab 01.07.2022

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Christian TAUDES

Bericht

Entsprechend dem Tiermaterialengesetz BGBl. Nr. 141/2003 idGF. wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2007 mit der Tierkörper Entsorgungs GesmbH, 9020 Klagenfurt, eine Entsorgungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Entsorgung von Tiermaterial der Kat. 1 bis 3 wird ein Entgelt an die Stadtgemeinde St. Andrä verrechnet, wobei dieses jährlich neu zu berechnen ist. Die Entgelte sind bis zu einer Höhe von max. 10 % veränderbar.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 teilt die TKE Klagenfurt mit, dass die Tarife (exkl. 10 % MWSt.) für die Übernahme und Entsorgung von tierischen Abfällen mit 01.07.2022 wie nachfolgend (um rund 7 %) erhöht werden:

Kat. 1 – SRM, tote Tiere der Kat. 1 (Kälber, Lämmer ...)	von € 355,-- auf € 380,--
Kat. 2 – Schlachtmüll und tote Tiere der Kat.2 (Schweine, Darm...)	von € 231,-- auf € 247,--
Kat. 3 – taugliche Schlachtnebenprodukte	von € 132,-- auf € 141,--

Dem Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019 entsprechend werden Jahresbeträge unter € 7,-- /Jahr inkl. 10 % MWSt., an die Anlieferer nicht verrechnet sondern werden als Förderung für private Haushalte aus dem Landwirtschaftsbudget (Tierkörperentsorgung) übernommen.

Antrag des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Einbringung von Tiermaterial der Kat. 1 bis 3 in die TKE-Anlage St. Andrä werden an die Anlieferer ab 01.07.2022 folgende Entgelte exkl. 10 % MWSt. verrechnet (Erhöhung um 10 %):

Kat. 1 – SRM, tote Tiere der Kat. 1 (Kälber, Lämmer ...)	€ 390,--
Kat. 2 – Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tiere der Kat.2 (Schweine, Darm...)	€ 254,--
Kat. 3 – taugliche Schlachtnebenprodukte	€ 145,--

Beschluss

Für die Einbringung von Tiermaterial der Kat. 1 bis 3 in die TKE-Anlage St. Andrä werden an die Anlieferer ab 01.07.2022 folgende Entgelte exkl. 10 % MWSt. verrechnet (Erhöhung um 10 %):

Kat. 1 – SRM, tote Tiere der Kat. 1 (Kälber, Lämmer ...)	€ 390,--
Kat. 2 – Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tiere der Kat.2 (Schweine, Darm...)	€ 254,--
Kat. 3 – taugliche Schlachtnebenprodukte	€ 145,--

Abstimmung: Annahme mit 26 : 1

Gegenstimme: GR. Helmuth DOHR

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20

Betreff:

Weiterführung der Aktion „Förderung Ölkesseltausch“- Fördervereinbarung

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Christian TAUDES

Bericht

Das Projekt „Förderung Ölkesseltausch“ in der Stadtgemeinde St. Andrä ist mit 30.06.2021 ausgelaufen. Beim Land Kärnten wurde ein neuerlicher Antrag auf Förderung der Aktion aus dem KEIWOG-Fonds für den Tausch von weiteren 33 Ölkesseln eingereicht. Die Projektkosten, aufgrund der eingereichten Unterlagen, belaufen sich auf € 49.500,- für die Ölkesselförderung (€ 1.500,- pro getauschtem Ölkessel) und € 10.000,- für die Projektabwicklung (Eigenleistungen der Gemeinde), also insgesamt € 59.500,-. Die Förderhöhe wurde nun in der Fördervereinbarung mit dem Land Kärnten (KEIWOG-Fonds) mit einer Obergrenze von € 35.000,-, bei anerkegnbaren Kosten von € 43.750,- (Förderintensität 80 %), festgelegt. Die KEIWOG-Förderung „Ölkesseltausch“ in der Stadtgemeinde St. Andrä ist somit ausgeschöpft.

Da noch 34 Altanträge bis zum 31.12.2021 bei der Stadtgemeinde St. Andrä eingelangt sind, wäre eine Reduzierung der Förderhöhe auf € 1.000,- pro getauschtem Ölkessel sinnvoll. Somit könnten diese Anträge noch positiv erledigt werden.

Bedeckung

Die finanzielle Bedeckung an der Voranschlagsstelle 1.5220.778000 ist gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Fördervereinbarung KEIWOG-Fonds mit dem Land Kärnten mit einer Fördersumme von max. € 35.000,- bei anerkegnbaren Kosten von € 43.750,-, zum Tausch von insgesamt 35 Ölkesseln zu € 1.000,-/Ölkessel.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zur Fördervereinbarung KEIWOG-Fonds mit dem Land Kärnten mit einer Fördersumme von max. € 35.000,- bei anerkegnbaren Kosten von € 43.750,-, zum Tausch von insgesamt 35 Ölkesseln zu € 1.000,-/Ölkessel.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21

Betreff:

Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä – Auftragsvergaben

a) Bautischler

b) Gartengestaltung und Dachbegrünung

c) Gartengestaltung und Dachbegrünung – Teilleistung: Pflanzen nur liefern

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

StR. Ina HOBEL

Bericht

Von der Stadtgemeinde St. Andrä wurde am 29.07.2020 ein Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 für das Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ gestellt.

Mit Schreiben vom 17.11.2020, eingelangt im Stadttamt St. Andrä am 17.12.2020, wurde von LH Dr. Peter Kaiser mitgeteilt, dass dieses Vorhaben von den Fachabteilungen geprüft und befürwortet und ein Zuschuss von max. € 2.473.140,12 bewilligt wurde. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über einen Zahlungsantrag der Stadtgemeinde St. Andrä nach Umsetzung des Vorhabens.

Von dem mit der Architekturplanung beauftragten Unternehmen G+H Architektur 100 ZT GmbH, 9433 St. Andrä 100 wurden die Vergabevorschläge erstellt.

Die Leistung Gartengestaltung und Dachbegrünung wurde um die ULG 5815 „Pflanzen nur liefern“ reduziert. Diese Leistung wird im Wege der Direktvergabe beauftragt. Dadurch ergibt sich – im Vergleich zu einer Gesamtvergabe – eine Einsparung von fast € 12.000,00 exkl. MwSt.

Die Details der Vergabevorschläge liegen im Akt auf.

Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610, in Höhe von € 3,5 Mio.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt im Zusammenhang mit dem Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ folgende Aufträge:

<u>Leistung / Firma</u>	<u>Angebotspreis in € exkl. MwSt.</u>	<u>Punkte</u>
<u>Bautischler</u>		
Tischlerei Ing. Herbert Knapp Jakling 45 9433 St. Andrä	165.585,95	92,00
<u>Gartengestaltung und Dachbegrünung (reduzierter Leistungsumfang)</u>		
Citygreen Gartengestaltung GmbH Treffelsdorferstraße 53	106.334,75	85,00

9300 St. Veit/Glan

Gartengestaltung und Dachbegrünung – Teilleistung: Pflanzen nur liefern
Pflanzenreich Grubelnig KG 26.628,66
Wimpassing 18
9433 St. Andrä

Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610.

Diskussionsbeitrag:
Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt im Zusammenhang mit dem Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ folgende Aufträge:

<u>Leistung / Firma</u>	<u>Angebotspreis in € exkl. MwSt.</u>	<u>Punkte</u>
<u>Bautischler</u> Tischlerei Ing. Herbert Knapp Jakling 45 9433 St. Andrä	165.585,95	92,00
<u>Gartengestaltung und Dachbegrünung (reduzierter Leistungsumfang)</u> Citygreen Gartengestaltung GmbH Treffelsdorferstraße 53 9300 St. Veit/Glan	106.334,75	85,00
<u>Gartengestaltung und Dachbegrünung – Teilleistung: Pflanzen nur liefern</u> Pflanzenreich Grubelnig KG Wimpassing 18 9433 St. Andrä	26.628,66	

Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

Gemäß § 41 der K-AGO wurde folgender selbstständiger Antrag eingebracht, von Bgm. Maria KNAUDER verlesen und an den jeweiligen und zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Dieser selbstständige Antrag (in Kopie) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

ANTRAGSTELLER	KURZBEZEICHNUNG	Zuweisung AUSSCHUSS
GR. Helmuth DOHR, 9421 Goding 38/1	Dringende Sanierung der gesamten „Godinger Straße“	Bau- und Infrastruktur

Diskussionsbeiträge:

Bgm. Maria Knauder, Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA

+++++

Damit ist der öffentliche Teil dieser Sitzung des Gemeinderates erschöpft.

Bgm. Maria KNAUDER bedankt sich bei den Zuhörern und Zuhörerinnen, sowie bei der Presse für ihre Anwesenheit und ihre hoffentlich positive Berichterstattung.

Vor Beendigung der Sitzung des Gemeinderates spricht Bgm. Maria KNAUDER folgende Einladungen und Termine aus:

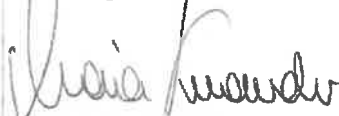
Aufführung Eitweger Amateurtheater "Ein Plan für alle Fälle"
Bürgermeisterwandertag

12./13./15./20.05.2022
22.05.2022

SCHLUSS DER SITZUNG

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Sitzung des GEMEINDERATES um 19:10 Uhr.

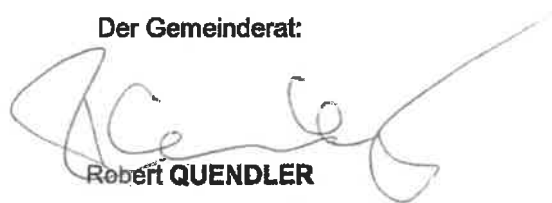
Die Bürgermeisterin:


Maria KNAUDER

Protokollausfertigung:


Eva SAUERSCHNIG

Der Gemeinderat:


Robert QUENDLER

Der Gemeinderat:


Mag. Alexander SKLEDAR